

Wenn des Wanderers Lust gebremst wird

Egal wohin die Wanderung führt. Man bewegt sich meistens auf fremdem Grund. Nicht immer ist das gestattet.

WOLFGANG ZARL

In Österreich bestimmt das Forstgesetz, dass jedermann zu Erholungszwecken grundsätzlich jeden Wald, auch abseits der gekennzeichneten Wege, frei betreten und sich dort aufhalten darf. Als Wald gilt eine Grundfläche mit forstlichem Bewuchs von mindestens 1000 Quadratmetern. Wer Eigentümer des Waldes ist, spielt dabei keine Rolle. Dieses Recht umfasst das ungehinderte Gehen, Wandern, Laufen und Klettern in Wäldern.

Aber es gibt keine Freiheit ohne Einschränkungen. Generell verboten ist das Befahren des Waldes, beispielsweise mit Mountainbikes, und zwar nicht nur im freien Gelände, sondern auch auf Wegen und Forststraßen. Die Berechtigten können jedoch Ausnahmen erteilen. Ohne Ausnahme gilt jedoch: generelles Fahrverbot!

Will man im Wald bei Dunkelheit lagern oder dort campieren, muss dem zuvor der Waldeigentümer zustimmen. Selbstredend ist, dass im Wald und auch in Waldnähe keine Feuer entfacht werden dürfen. Auch wenn Hunde alles dafür geben würden, frei durch den Wald streifen zu dürfen: Im Wald, und zwar auch auf Forststraßen, müssen sie jedenfalls an die Leine.

Durch jagdliche oder forstliche Sperrgebiete kann die freie Benutzung

des Waldes und die Wegefreiheit (befristet) eingeschränkt werden. Gekennzeichnete Ruhezone für das Wild und Wildwintergatter dürfen für die Dauer ihrer Geltung weder betreten noch begangen werden. In einigen Bundesländern ist dies jedoch auf markierten Wegen gestattet.

An der Baumgrenze endet die durch das Forstgesetz eingeräumte Wegefreiheit. In den darüberliegenden Gebieten, auf Almen und auch im alpinen Ödland, gelten nun andere, nicht mehr ganz so freie Re-

Dem Weidevieh sollte man möglichst ausweichen

geln. Zwar gibt es auch hier eine Wegefreiheit, diese beschränkt sich aber im Allgemeinen auf das Benutzen der bestehenden Wege, welche nicht verlassen werden dürfen.

Eingeräumt wird diese Wegefreiheit vereinzelt durch Landesgesetze, so auch in Salzburg, teilweise gilt diesbezüglich aber historisches Gewohnheitsrecht, da diese Wege und Pfade in den Bergen schon seit Menschengedenken von der Allgemeinheit benutzt und viel begangen wurden. Früher stellten diese ja meist die einzige Verbindung zwischen Tälern dar und waren wichtige Handelswege („Säumerpfade“).

Ob im Wald, auf Almen oder im

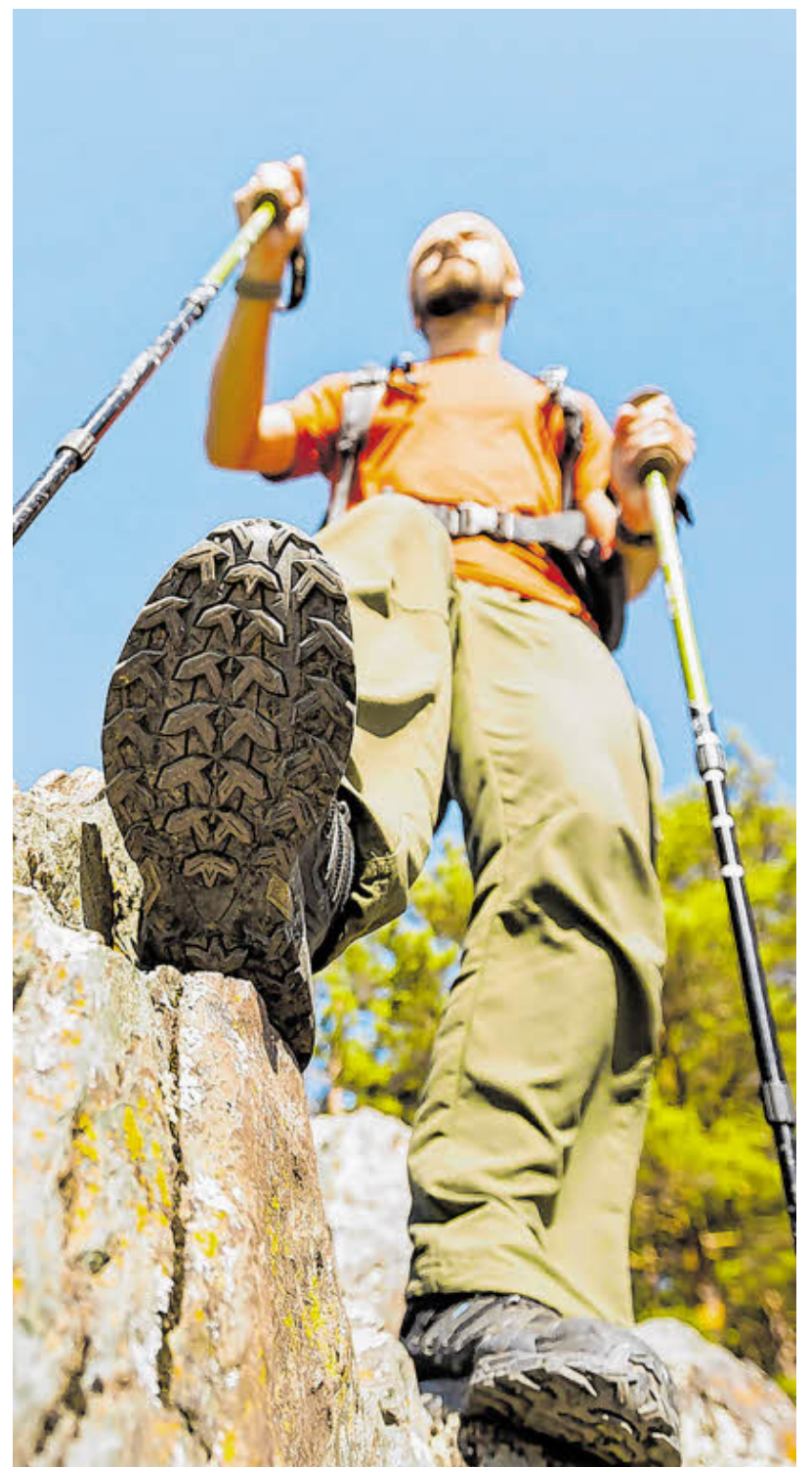
alpinen Ödland, überall verlaufen markierte Wanderwege. Folgt der Wanderer einem derart markierten Weg, sollte er getrost davon ausgehen können, dass er dies berechtigterweise tut und dadurch nicht fremde Rechte verletzt.

Für große Aufregung sorgten jüngst Meldungen, dass die Wegefreiheit in Bereichen des Nationalparks Hohe Tauern eingeschränkt werden könnte. Es wurde dann aber klargestellt, dass für Wanderer und Bergsteiger dort vorerst alles beim Alten bleibt.

Speziell auf Almen gilt, wegen des dort anzutreffenden Weideviehs, besondere Aufmerksamkeit, Vor- und Rücksicht. Auf Almen dürfen Weidetiere frei, also ohne jede Einzäunung, gehalten werden. Die freie Weidehaltung von Mutterkühen mit Kälbern auf Almen ist überdies regional ortsüblich.

Quert ein Wanderweg eine Viehweide mit Mutterkühen samt Kälbern, muss man immer damit rechnen, dass die Muttertiere aggressiv reagieren. Gibt es eine Ausweichroute, sollte man im Zweifel diese nehmen. Auch hier gilt, wie sonst überall in der freien Natur: Wer sich bewusst in Gefahr begibt, muss für die Folgen seines Handelns selbst eintreten.

Wolfgang Zarl ist Rechtsanwalt in Salzburg.



Die Wegefreiheit gilt vor allem jenseits der Baumgrenze nicht mehr uneingeschränkt.

BILD: SN/TIMOFFEV - STOCK.ADOBE.COM

Der Handwerkerbonus hat sich bewährt

Für die Renovierung von Häusern und Wohnungen gibt es 2017 noch ein Zuckerl des Finanzministers.

ANDREAS STARIBACHER
FELIX MÜLLER

Im Jahr 2013 führte die Bundesregierung zur Ankurbelung des Wirtschaftswachstums den sogenannten Handwerkerbonus ein. Das Erfolgsmodell ist simpel aufgebaut: Privatpersonen können dabei eine Förderung von bis zu 600 Euro für die Renovierung, Erhaltung oder Modernisierung ihres selbst genutzten Wohnraums über die Bauparkassen beantragen. Unterstützt werden dabei Kosten für Arbeitsleistungen von Handwerkern, die in Anspruch genommen werden.

Pro Antragsteller kann je Jahr für ein Wohnobjekt – egal ob Haupt- oder Nebenwohnsitz – um eine Förderung angesucht werden. Die Förderung beträgt 20 Prozent der förderungsfähigen Gesamtkosten, das sind Arbeitsleistungen und Fahrtkosten exklusive Umsatzsteuer. Nicht förderbar sind Materialkosten, Neubau oder Arbeitsleistungen außerhalb des eigentlichen Wohnobjekts, wie Pflasterlegen oder Arbeiten an Garagen. Die Arbeiten müssen von Handwerkern mit Gewerbeberechtigung erfüllt werden.

Einreichen kann man also Rechnungen in der Höhe von maximal 3000 Euro. Leben mehrere Personen in einer Wohnung, kann der Betrag nur einmal abgeholt werden. Mit dem Förderantrag müssen Meldebekräftigung, Kopien der Endrechnung sowie Zahlungsbestätigungen



Sanierung und Modernisierung des Eigenheims werden 2017 noch gefördert.

BILD: SN/APA/DPA/FRANK RUMPENHORST

mitgeschickt werden. Die Unterlagen können vorzugsweise auch per E-Mail übermittelt werden. Wer an der Förderung interessiert ist, sollte nicht zu lang warten, denn es gilt das Prinzip: „Wer zuerst kommt mahlt zuerst“. Die Förderungen werden nämlich nur so lange ausgeschüttet, wie die dafür bereitgestellten 20 Millionen Euro jährlich ausreichen. Derzeit ist noch ausreichend Geld im Topf.

Was ist nun konkret förderbar, wenn Franz und Susanne Storch in ihrer Genossenschaftswohnung in Wien-Floridsdorf folgende Arbei-

ten durchführen lassen? Im Februar 2017 ließen die Storchs ihr Badezimmer sanieren. Folgende Kosten inklusive Umsatzsteuer fielen an: Neuverfliesung 2220 Euro (700 Euro Materialkosten, 1200 Euro Arbeitskosten) sowie 120 Euro Fahrtkosten, gesetzlich vorgeschriebene Thermenwartung 240 Euro sowie Reparaturkosten für die Waschmaschine von 360 Euro, die aufgrund eines Wasserschadens von der Versicherung übernommen wurden. Die Rechnung der Firma Badfuchs GmbH wird im Mai 2017 gelegt. In ihrer Rechnungsschachtel findet Frau Storch darüber hinaus noch die Rechnung aus dem Oktober 2016 vom Bodenleger, der im Wohn- und Schlafzimmer sowie im Flur einen neuen Parkettboden verlegt hat. Arbeitskosten inklusive Anfahrt waren damals 2400 Euro.

Für das Jahr 2017 könnten die Nettokosten für die Arbeiten und Fahrten des Fliesenlegers von insgesamt 1100 Euro als förderbare Kosten angesetzt werden. Daraus ergibt sich eine Fördersumme von 220 Euro. Die Fliesen können als Materialkosten ebenso wenig eingereicht werden wie die gesetzlich vorgeschriebene Wartung der Therme oder die von der Versicherung getragenen Reparaturkosten der Waschmaschine. Dafür können die Storchs für 2016 die Arbeits- und Fahrtkosten für den Bodenleger mit einem gesonderten Antrag in der Höhe von 400 Euro einreichen. Bei-

de Anträge können sie spätestens bis Ende Februar 2018 stellen.

Der Handwerkerbonus ist aufgrund seiner einfachen Handhabung sowohl bei Bürgern als auch Handwerkern äußerst beliebt. Auch dem Finanzminister müsste sein Bonus gut gefallen, denn durch die zurückfließende Umsatz- und Einkommenssteuer vonseiten der Handwerker kommt ein Vielfaches des ausbezahlten Geldes wieder zurück zum Fiskus. Friedrich Schneider, Schwarzarbeit-Experte an der Universität Linz, hat errechnet, dass selbst dann der Bonus kein Verlust für die Republik ist, wenn nur 22,7 Prozent aller Ausgaben, die für den Handwerkerbonus mit Rechnung eingereicht wurden, sonst im Pfusch und ohne Rechnung geflossen wären.

Seinen Berechnungen nach dürften es jedoch rund 50 Prozent der Ausgaben sein, die durch den Handwerkerbonus nun mit Rechnung erledigt werden, womit der Bonus für die Republik ein gutes Geschäft ist.

Die Bundesregierung hat wegen der zu erwartenden Konjunkturerholung angekündigt, den Handwerkerbonus für 2018 nicht mehr zu verlängern. Die Handwerkerinnungen laufen mittlerweile gegen dieses Ansinnen Sturm. Es ist nicht auszuschließen, dass hier das letzte Wort noch nicht gesprochen ist. Andreas Staribacher und Felix Müller sind Steuerberater, PKF Wien.

Recht verständlich

Wenn Richter zur Krönung Latein verwenden
Manchmal greifen vor allem Höchststrichter auf lateinische Redewendungen zurück – in erster Linie, um zu verblüffen. Zum Beispiel „iura novit curia“ (das Recht wird das Gericht wissen): Dieser Spruch soll die relative Unangreifbarkeit einer wertenden Entscheidung steigern und gegenüber gewichtigen sachlichen und rechtlichen Argumenten wie Teflon wirken.

Denksport-Aufgaben der Juristen
Das Lesen von Gesetzen sollte keine „Denksportaufgabe“ sein. Der Verfassungsgerichtshof fordert: „Der Gesetzgeber muss der breiten Öffentlichkeit den Inhalt seines Gesetzesbeschlusses in klarer und erschöpfender Weise zur Kenntnis bringen, da andernfalls der Normunterworfenen nicht die Möglichkeit hat, sich der Norm gemäß zu verhalten. Diesem Erfordernis entspricht weder eine Vorschrift, zu deren Sinnermittlung subtile verfassungsrechtliche Kenntnisse, qualifizierte juristische Befähigung und Erfahrung sowie geradezu archivarischer Fleiß vonnöten sind, noch eine solche, zu deren Verständnis außerordentliche methodische Fähigkeiten und eine gewisse Lust zum Lösen von Denksport-Aufgaben erforderlich sind.“ Einfach, kurz, prägnant: Alles klar? **Martin Kind**